



# CPL für PPL (A) Inhaber (modular)

## I. Voraussetzungen

- PPL-A - kann an unserer Schule erworben werden
  - Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Klasse I (JAR-FCL 1.145)
  - Funksprechzeugnis mind. BZF I \*
  - Mindestalter: Ausbildungsbeginn: 17 Jahre  
Lizenzwerb: 18 Jahre (JAR-FCL 1.140)
  - erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erste Hilfe
  - mind. 200 Flugstunden als Pilot auf Flugzeugen (JAR-FCL 1.155 (b))  
davon anrechenbar:
    - 30 h als verantwortlicher Pilot PPL (H) oder
    - 100 h als verantwortlicher Pilot CPL (H) oder
    - 30 h als verantwortl. Pilot TMG od. Segelflug
- darin müssen enthalten sein (JAR-FCL 1.155 (c))
- 100 h als verantwortlicher Pilot
  - 20 h Überlandflug als verantwortlicher Pilot  
incl. 300 NM – Dreieck mit 2 Zwischenlandungen
  - 10 h IR – Ausbildung \*
  - 5 h Nachtflug gem. JAR-FCL 1.165 (b)\*
- bei mehrmotorigen Flugzeugen: entsprechendes TR oder CR
  - Nachweis ausreichender Kenntnisse in Mathematik und Physik

\* kann auch während der CPL - Ausbildung durchgeführt/erworben werden.

## **II. Theoretische Ausbildung (JAR-FCL 1.165 (a) (4))**

Mind. 200 Unterrichtsstunden innerhalb von max. 18 Monaten:

1. Luftrecht	ca.	32:00 h
2. allg. Luftfahrzeugkenntnisse, Zelle, Systeme Instrumente, Triebwerk, Elektronik	ca.	47:00 h
3. Flugleistung und Flugplanung		
- Masse und Schwerpunkt	ca.	8:00 h
- Flugleistung	ca.	9:30 h
- Flugplanung und Überwachung	ca.	24:00 h
4. Menschliches Leistungsvermögen	ca.	4:30 h
5. Meteorologie	ca.	30:00 h
6. Navigation		
- Allgemeine Navigation	ca.	27:00 h
- Funknavigation	ca.	15:00 h
7. Betriebliche Verfahren	ca.	6:00 h
8. Aerodynamik	<u>ca.</u>	<u>20:30 h</u>
	ca.	223:30 h
Sprechfunkverkehr VFR	<u>ca.</u>	<u>30:00 h</u>
	Ca.	253:30 h

## **III. Flugausbildung**

Innerhalb von 36 Monaten nach bestandener theoretischer Prüfung

- Mind. 25 Flugstunden mit Lehrberechtigtem  
davon 5 h im FNPT II möglich
- Bei IR (A) 15 h mit Lehrberechtigtem
- Zusätzlich 5 h Nachtflugqualifikation, falls noch nicht vorhanden  
Mind. 5 h der Flugausbildung müssen mit einem mind. 4-sitzigen Flugzeug mit  
Einziehfahrwerk und Verstellpropeller erfolgen.

## **IV. Prüfung**

Nach Abschluss der Ausbildung sind eine theoretische und praktische Prüfung vor der Erlaubnisbehörde abzulegen. Die praktische Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn die o.g. Flugerfahrung vorliegt.

## **V. Berechtigung**

Die Erlaubnis berechtigt

1. zur Tätigkeit als Privatflugzeugführer
2. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder als zweiter Luftfahrzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster
3. im gewerbemäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster die laut Flugbetriebshandbuch mit einer Mindestbesatzung von einem Piloten zugelassen sind
4. im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer Tätigkeit als zweiter Luftfahrzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster

## **VI. Benötigte Unterlagen**

1. Kopie Personalausweis / Reisepass
2. Kopie Luftfahrerschein
3. Straffreiheitserklärung
4. Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart O oder P
5. Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung
6. Auszug aus dem Verkehrszentralregister
7. Tauglichkeitszeugnis Klasse I
8. Funksprechzeugnis
9. Erste-Hilfe-Nachweis
10. Nachweis ausreichender Mathematik-, Physik- und Englischkenntnisse
11. Kopie von mind. der letzten 3 Seiten des Flugbuches

## **VII. Förderung durch das Arbeitsamt**

Zur Teilnahme an unserem Lehrgang gewähren die Arbeitsämter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die das Arbeitsamt prüft, ganz oder teilweise Leistungen nach dem AFG. Informationen hierüber erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsamt.

## **VIII. Mehrwertsteuer**

Laut geltender Steuergesetzgebung ist eine Befreiung von der Erhebung der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei der Berechnung Ihrer Ausbildungskosten möglich, wenn der Besuch des Lehrganges bzw. das Flugtraining zur beruflichen Fortbildung benötigt wird.

Landegebühren und Lehrmaterial sind von dieser Befreiung ausgenommen.